

**FORSCHUNGSZULAGENGESETZ BIS MINDESTENS
30.6.2021 ANWENDBAR****Verwaltungs-****anweisung:** BMF, Bekanntmachung vom 1.7.2020**Gesetz:** FZulG

Die Europäische Kommission hat am 26.6.2020 die Genehmigung zum Evaluierungsplan, den die Bundesregierung für das Forschungszulagengesetz (FZulG) vorgelegt hat, erteilt und beschlossen, dass die Freistellung des FZulG über den anfänglichen sechsmonatigen Zeitraum hinaus bis sechs Monate nach Ablauf der in Artikel 59 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) festgelegten Geltungsdauer der AGVO fortbesteht. Die Freistellungs-voraussetzungen des FZulG gelten danach zunächst bis 30.6.2021. Der Beschluss der Europäischen Kommission wird entsprechend § 16 Abs. 3 FZulG im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Die weitere Anwendbarkeit der AGVO auf dieses Gesetz oder der Tag des Wegfalls der Freistellungs-voraussetzungen werden ebenfalls im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de